

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 68.

Samstag, den 24. August

1850

Auf Gott vertrau! Ist Menschenhülfe todt,  
Gott lebt, und rettet aus der Noth.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. [Kapitalsteuer-Ausnahme.

Nach Verfügung des K. Finanzministeriums vom 9. August d. J. ist die Aufnahme der Kapitalien zur Besteuerung für 1850 bis 1851 nach dem Stande am Normaltage 1. Juli 1850, den bisherigen Vorschriften gemäß zu besorgen. Die Ortsvorsteher werden daher angewiesen ohne Verzug die erforderlichen Aufforderungen zu Ausgabe des Kapitalienbesizes an die Gemeinde-Angehörigen zu erlassen, und sofort die Aufnahme der Kapitalien zu besorgen.

Dabei werden folgende gesetzliche Vorschriften in Erinnerung gebracht.

**I.** Der Kapitalsteuer sind unterworfen: alle verzinliche Kapitalien der Privaten, der Gemeinden, Korporationen, der öffentlichen und Familienstiftungen, der Zunftkassen und anderer öffentlicher und Privatankalten. Ebenso die Kapitalien und Zieler der Reichsbanken, die Ablösungskapitalien. Zu den verzinlichen Kapitalien gehören ferner nicht nur die verzinlichen sondern auch die unverzinlichen Zieler. Jedoch werden die letzteren nur nach Abzug des darunter enthaltenen Zwischenzinses nach ihrem wahren Kapitalwerth, die ersteren aber nach ihrem Nennwerth versteuert. Auch Güterkaufschillinge sind vom Tag des gerichtlichen Erkenntnisses an als steuerbar zu behandeln und zwar auch dann, wenn ihre Bezahlung in späteren verzinlichen, oder unverzinlichen Fristen bedungen ist. Insbesondere sind zur Versteuerung auch anzuzeigen die auf den Inhaber lautenden inländischen Staatsschuldverschreibungen und Lotterielehenloose.

**II.** In Betreff der Person der Kapitalien-Besitzer ist zu bemerken:

1) Diesseitige Staatsangehörige, welche im Lande wohnen, unterliegen der Kapitalsteuer mit ihren sämmtlichen im In- und Auslande angelegten Kapitalien, soweit die letzteren nicht etwa im Auslande schon besteuert sind, in welchem Fall der Steuerbetrag diesseits blos nach Abzug der im Ausland zu erhebenden Steuer zu entrichten ist.

2) Diesseitige Staatsangehörige, welche mit Vorbehalt des Staatsbürgerrechts im Auslande wohnen, haben nur ihre im Lande angelegten Kapitalien zu versteuern.

3) Diesenigen, welche in Württemberg und andern Staaten domicilirt sind, (worunter gehören mit Liegenschaft oder einem Gewerbebetrieb oder durch eine Anstellung oder ein anderes Geschäft in Württemberg treibend oder zeitlich angesessener Ausländer) haben die Kapitalien, welche sie in den andern Staaten besizen, worin sie zugleich domicilirt sind, nicht zu versteuern.

4) Ausländer bei welchen die zu 3) genannten Verhältnisse nicht zutreffen, welche aber dennoch im Lande wohnen, sind von der Kapitalsteuer befreit, wenn sie sich als Angehörige eines fremden Staats ausweisen. Ausländer dagegen, welche im diesseitigen Staat wohnen und mit keinem auswärtigen Staat in Verbindung stehen, sind der Kapitalsteuer gleich Inländern unterworfen.

**III.** Frei von der Besteuerung sind u. A.

1) Diesenigen Kirchen- und Heiligenpflegen welche erweislich d. h. nach ihrer letzten bereits gestellten Rechnung an einem Defizit leiden. Ein Defizit ist dann vorhanden, wenn nach der letztgestellten Rechnung die ordentlichen Einnahmen zu Deckung der ordentlichen Ausgaben nicht hinreichten, die Steuerbefreiung tritt auch dann ein, wenn ein solches Defizit durch außerordentliche Zuschüsse aus Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen gedeckt wird, oder wenn diese gewisse Leistungen, welche fundationsmäßig der Stiftung obliegen, z. B. Lehrgelalte übernehmen. Ebenso werden die prinzipaliter den Stiftungen obliegenden Ausgaben für Armenunterhaltung den Ausgaben der Stiftungen zum Behuf der Ermittlung des Defizits hinzugerechnet.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die zum allgemeinen Stiftungsvermögen gehörigen Kapitalien und es sind hiervon die zu besonderen Zwecken gestifteten Kapitalien auszuscheiden

Von diesen sind frei die zu Besoldungen gestifteten Kapitalien, wenn ihr Ertrag vollständig hierzu verwendet, und unter der Besoldung versteuert wird; nicht steuerfrei aber sind diejenigen Kapitalien, deren Ertrag nur im allgemeinen und ohne bestimmte Verbindlichkeiten für milde Zwecke [z. B. Austheilung des Zinses an Arme in Viktualien, Kleidern, Geld u.] gestiftet ist.

2) Die Schulfonds, die örtlichen Fonds der Industrieschulen, Versorgungsanstalten für verwahrloste Kinder, die zu Verbesserung der Schulmeistergehälter gestifteten Kapitalien, Kirchen- und Schulbaufonds, so lange sie unzulänglich sind.

3) Die allgemeine Spar- und die Hilfskasse in Stuttgart, so wie die mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Hilfskassen; der Kreditverein mit den bei den Rentenschuldner angelegten Kapitalien.

4) Diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über 3000 fl. Kapitalvermögen besitzen, und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Kapitalvermögen von 3000 fl. — wobei jedoch eine Absonderung der eigenen und der in Nutznießung stehenden Kapitalien nicht statt findet. Unter dem weiteren Einkommen wird der Pachtwerth von Haus und Gütern; sodann Pensionen, Gratualien, Stipendien, Leibgeding, aller Arbeitsverdienst, auch Liedlohn, freie Kost u. verstanden.

Als Waisen gelten elternlose und halbelternlose Personen unter 25 Jahren. Zu den Gebrechlichen gehören auch fortwährend Kränkliche, Altersschwache, Geistesranke, welche dieser Gebrechen wegen ihren Unterhalt nicht verdienen können. Böslieh verlassene Geschiedene, oder vom Mann getrenntlebende Ehefrauen werden den Wittwen gleich geachtet. Außer diesen sind befreit: Personen, welche jenen Ertrag zum Unterhalt eines unehlichen Kindes nöthig haben, bis dieses sich selbsternähren kann, daher auch immer dessen Alter anzugeben ist. Ebenso sind unehliche Kinder frei, falls der Zins auf ihren Unterhalt verwendet werden muß, nicht weniger ehliche, wenn diese Voraussetzung zutrifft, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Eltern im öffentlichen Almosen stehen oder im Armenhaus wohnen.

Bei Befreiungsansprüchen von Ehegatten kommt nur der Mann in Betracht; nur für dessen Person können Befreiungsansprüche geltend gemacht werden.

5) Die Kapitalien der Sanntmassen; nicht aber die verzinslichen Forderungen der Massegläubiger.

6) Die zu Besoldungen bestimmten Kapitalien, wogegen die Zinse in die Besoldungs-Fassionen zum Zweck der Besteuerung aufzunehmen sind.

7) Das anererbene väterliche oder mütterliche Vermögen der Kinder ist von den nutznießenden Eltern alsdann zu versteuern, wenn dasselbe in Kapitalien besteht, welche abge sondert verwaltet werden, und bei dritten angelegt sind, überhaupt sind nur solche Kapitalien der Besteuerung unterworfen, von welchen der Nutznießer den Zins wirklich aus dritter Hand bezieht.

Diese Bestimmungen über Befreiungen von der Kapitalsteuer gelten auch den Gemeinden und Amtskörperschaften gegenüber.

IV. Bei der an den Staat zu entrichtenden Kapitalsteuer ist der Betrag von 15 Kreuzer von 100 fl. Kapitalien zu Grund zu legen.

V. Die Aufnahme der Kapitalien geschieht in gleicher Weise wie bisher. Die Faturung der Kapitalien hat ohne Ausnahme bei den Ortsbehörden zu geschehen. Die Aufnahme Deputation besteht aus dem Ortsvorsteher und 2 Gemeinderäthen, in Gemeinden jedoch, wo das Geschäft von geringem Belang ist, ist nur eine Urkundsperson [aber nie der Steuereinbringer] beizuziehen. Die Einwohner sind unter Befannmachung mit der gegenwärtigen Verfügung zu Angabe ihres Kapitalienbesitzes aufzufordern.

Die angezeigten Kapitalien werden in ein Protokoll aufgenommen, welches die Grundlage für das ganze weitere Geschäft bildet. In dasselbe sind aufzunehmen:

1) Die bei Privaten angelegten Kapitalien, welche der Besteuerung unterliegen.

2) Die bei öffentlichen Kassen angelegten Kapitalien, aus welchen die Staatssteuer von der betreffenden öffentlichen Kasse mittelst Abzugs in den Zinsen erhoben wird, von welchen aber die Korporations-Kapitalsteuer zu erheben ist.

3) Diejenigen Kapitalien von deren Besitzern Befreiung von der Kapitalsteuer angesprochen wird, unter Angabe der geltend gemachten BefreiungsGründe.

4) Diejenigen Kapitalien, bei welchen der Zins zur Zeit nicht flüssig ist, und welche sich daher zur Vormerkung eignen.

In dem Protokoll ist stets der im vorigen Jahr von den Taxenten versteuerte Kapitalien-Betrag anzugeben

Aus dem Aufnahmeprotokoll sind zu fertigen:

1) Ein Verzeichniß derjenigen, welche Befreiung von der Kapitalsteuer ansprechen.

Die Befreiungsgründe sind kurz anzugeben; bei Waisen ist immer der Geburtstag beizusetzen.

2) Eine summarische Urkunde über den Gesamtbetrag steuerbaren Kapitalien und der ganzen Steuer aus denselben.

3) Ein Einzugs-Register für den Steuereinbringer, in welches aus dem Protokoll der Reihe

nach diejenigen Kapitalienbesitzer, welche keine Befreiung ansprechen, aufzunehmen sind. Der Betrag der Staatskapitalsteuer wird bei jedem Steuerpflichtigen eingesetzt, die korporationssteuerpflichtigen Kapitalien sind neben den staatssteuerpflichtigen in einer besonderen Columen aufzuführen, die Rubrik für die Steuer der Gemeinde und Amiskorporation aber ist leer zu lassen.

Diese Urkunden sind nebst dem Aufnahmsprotokoll und Urkunden über die Passivkapitalien der öffentlichen Kassen (Reg. Bl. v. 1821 S. 564.) binnen vier Wochen hieher einzusenden unter gleichzeitiger Rückgabe der Kapitalsteuer-Aufnahmsakten v. 1849/50. welche den Dits-Vorstehern durch die Amtsboten werden zugesendet werden.

Auch die Kostenzettel für die Kapitalsteueraufnahme sind beizuschließen.

Den 19. August 1850.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. (Berichtigung.) In der Bekanntmachung vom 22. d. h. betr. die Wahl eines Abgeordneten ist die im Regier. Blatt Nr. 26. erschienene Verfügung den 19. August irri- gerweise mit dem 21. August bezeichnet worden.

Den 23. August 1850.

K. Oberamt: Häberlen.

### Weinstein.

(Haus- und Bäckerei Verkauf.)

Aus den Ganmassen des Mich. Wagner, Bäckers von hier und seiner Mutter Esther Wagner kommt das vorhandene einstöckige Wohnhaus mit steinernem Stock, und gewölbtem Keller darunter, nebst besonders stehender Scheuer, und Burzgarten, mit eingerichteter Bäckerei am

Montag, den 2. September d. J.

Morgens 9 Uhr

auf hiesigem Rathhaus letztmals im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf. Das Haus hat für den Bäckerbetrieb eine sehr günstige Lage, da es mitten im Ort an der nach Waiblingen führenden Straße liegt, und nicht minder günstig ist dasselbe für den Weinschank, der mit persönlichem Rechte darauf betrieben wurde, gelegen. Auswärtige Liebhaber haben sich mit gemeinderäthlichen Prädicats- und Vermögenszeugnissen zu versehen. Das Angebot auf das Haus beträgt bis jetzt 1385 fl.

Den 19. August 1850.

K. Amts-Notariat:  
Wirth.

### Waiblingen.

Aus der Vermögensmasse der Kinder des Christian Rommel, Schneider, ist zum Verkauf ausgesetzt, 1 Viertel 1 Achet Acker im Eisen- thal. Mit dem Pfleger Schuhmacher Blumhardt kann ein Kauf abgeschlossen werden.

### Waiblingen.

Ein gut erzogener junger Mensch kann bei mir sogleich in die Lehre treten.

Schnauser, Zinngießer.

Anno 1848. sagte ein an firen Ideen begabter Kopf: in 2 Jahren müße ich zu Grunde gehen; demselben wird andurch eine nochmalige aber längere Frist sammt zimlich Geduld empfohlen.

Schnauser.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem können gegen gesetzliche Sicherheit 50 fl. Pflegschaftsgeld als Anlehen sogleich erhoben werden.

Lorenz Desterle, d. jüngere.

Waiblingen. Montag den 26. August  
Vormittags 7 Uhr

öffentliche Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Feststellung der Stadtschadens-Umlage v. 1850/51.

Waiblingen. Morgen nach der Vormittags-Kirche wird das K. Rescript v. 21. d. M. in Betreff der Wahlen zur Landes-Versammlung auf dem Rathhaus publicirt.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Eberhaltung.)

Wer Lust hat die Haltung eines Ebers zu übernehmen, wolle om nächsten Montag Vormittag 8 Uhr auf dem Rathhaus erscheinen.

Stadtschultheißenamt.

### Winneuden.

Zur Jahresfeier der hiesigen Paulinenpflege werden die Wohlthäter und Freunde derselben auf

Montag den 2. September

herzlich eingeladen vom

Ausschuß.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat bis Martini eine Wohnung, auf dem Graben, zu vermieten bestehend in Stube, Stubenkammer, Küche, Speisekammer, Bühnenkammer und Keller.

Hegel, Weingärtner.

Waiblingen. Von 1 Morgen Wiesen im Thal verkauft der Unterzeichnete das Dehmb-  
Manzold, Gastgeber.

Waiblingen. Der Unterzeichnete verkauft 3 gute Fässer Güllendung, (s. g. Lachendung.)

Fritz, Metzgermeister.

Waiblingen. (Zu vermieten.)

Sogleich einen geschlossenen Keller.

Das Nähere bei

Tuchmacher Widmayer.

Waiblingen. Von Christian Bauer in Amerika sind noch nachstehende Güterstücke zu verkaufen:

$\frac{1}{2}$  Morgen im äußern schmalen Pfad, neben Adlerwirth Hugel und einem Schmidemer.

Ungefähr 3 Ruthen Küchengarten im Krautgäßle neben Christoph Pfander und Pflugwirth Stüber.

Es können täglich Käufe abgeschlossen werden mit dem Pfleger

David Baubert

Waiblingen, den 8. August. Auch in den hiesigen Weinbergen sind schwarze Burgunder Clevner Trauben angetroffen worden.

Waiblingen

Güter = Verkäufe.

1580.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß  $\frac{1}{3}$  baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrzieln zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.
Gottlieb Bube's Wittwe Kinder für diese Stadtpfl. Köhn.	Den 4ten Theil an einer Behausung in der Gerbervorstadt.	290 fl.	den 19. August.
Zollaufseher Vaible, Wittwe, für diese Gottlieb Pflüger, Oshenwirth.	Die Hälfte an einer 2stoketen Behausung. Die Hälfte an $3\frac{1}{2}$ B. im kleinen Feld gegen den Kostisol.		
Frd. Klein's Wittwe, f. d. Gemeinderath Heß.	Den 4ten Theil an einer Behausung an der Grabenstraße.		26. August.
Carl Maier, Nagelschmid, für diesen Stadtpfl. Köhn.	$1\frac{1}{2}$ B. Garten und Land am Körber Weg.		26. August.
Daniel Gaypp Kinder, für diese Commissofar Pfeiderer as Pfleger.	Eine 2stokete Behausung an der Winnender Staig.	600 fl.	
Jacob Fried. Raucher, f. d. Notar Weysser.	Aker Zelg Rommelshausen $\frac{1}{2}$ an 1 M. 1 B. $3\frac{1}{2}$ R. ob der Wurmhalden am Hegnacher Weg gültet ic.		12. Septbr.
	Zelg Schmid $\frac{1}{2}$ an 3 B. $\frac{1}{2}$ R. im mittlen Grund neben Marx Pfeiderer. 2 Brtl. linker Hand am Schmiedemer Weg am äußern Brülle neben Matheus Herzog Beck.		
	Aker Zelg Fellbach 2 Brtl. linker Hand am Fellb. Weg.		
Johs. Glas Wittwe, für diese Gem. Stüber.	2 B 9. R. Aker auf der Röhle.		23. Septbr.